

---

## Kenntnisabhängige Verjährung des Anspruches auf Buchauszug bezieht sich auf Kontrollrecht selbst

---

**Der Buchauszugsanspruch nach § 87c Abs. 2 HGB entsteht in der für den Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB maßgeblichen Weise mit der Abrechnung der Provisionen. Ist eine Abrechnung - wie es regelmäßig der Fall ist - für einen Abrechnungszeitraum als abschließend zu werten, wird der Buchauszugsanspruch betreffend alle in den Buchauszug aufzunehmenden Geschäfte aus dem Abrechnungszeitraum fällig (wie OLG Stuttgart, Urteil vom 17. Februar 2016, 3 U 118/15). Die subjektiven Voraussetzungen der kenntnisabhängigen Verjährung, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, beziehen sich auf den Buchauszugsanspruch als Kontrollrecht selbst und nicht auf den zugrundeliegenden Provisionsanspruch (entgegen OLG München, Urteil v. 3.11. 2010, 7 U 3083/10; OLG Nürnberg, Beschluss v. 28.01.2011, 12 U 744/10 und OLG Oldenburg, Urteil v. 4.04.2011, 13 U 27/10).**

*OLG Hamm, Urteil vom 30. 01.2017 – Aktenzeichen I-18 U 94/16*

Die Parteien dieses Verfahrens stritten im Rahmen einer Stufenklage um Ansprüche aus einem beendeten Handelsvertretervertrag, wobei Gegenstand des jetzigen Verfahrens nur Ansprüche auf Erteilung eines Buchauszugs sind. Der klagende Handelsvertreter verlangte die Erteilung eines Buchauszugs für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.08.2015. Er hatte insbesondere die Ansicht vertreten, der Buchauszugsanspruch sei nicht verjährt. Ohne Buchauszug könne er nicht beurteilen, ob die Abrechnungen der beklagten Unternehmerin vollständig sind. Es sei davon auszugehen, dass die Beklagte Geschäfte getätigt hat, von denen ihm gänzlich die Kenntnis fehle.

Die Klage war nach Ansicht der Richter des 18. Senates des OLG Hamm betreffend den auf getätigte Geschäfte im Zeitraum bis November 2011 abzuweisen. Der sich aus § 87c Abs. 2 HGB ergebende Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszugs war nach Auffassung des Senats insoweit verjährt. Deshalb sei die Beklagte aufgrund der von ihr erhobenen Einrede diesbezüglich berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs gemäß § 87c Abs. 2 HGB verjähre wie die übrigen Informationsrechte des § 87c HGB grundsätzlich selbständig, auch nach neuem Recht. Dies gelte auch im Verhältnis zum Provisionsanspruch, dessen Vorbereitung sie dienen. Zwar würden die Hilfsansprüche aus § 87c HGB mit Verjährung der Provisionsansprüche, die sie vorbereiten sollen, gegenstandslos. Hiervon abgesehen sei der Verjährungseintritt des Buchauszugsanspruchs aber grundsätzlich unabhängig von der Verjährung der zugrundeliegenden Provisionsansprüche zu beurteilen.

Die Beurteilung der Frage der Verjährung richte sich nicht nach § 16 des Handelsvertretervertrages, der unwirksam sei, da dieser den gesetzlichen Regelungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 202 S. 1 BGB widerspreche, sondern nach den allgemeinen Vorschriften, §§ 195, 199 BGB.

Die regelmäßige Verjährungsfrist, die gemäß § 195 BGB drei Jahre betrage, beginne gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem zum einen der Anspruch entstanden sei und zum anderen der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlange oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Für den Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs sei ein anderer Verjährungsbeginn gesetzlich nicht bestimmt.

Der Buchauszugsanspruch entstehe in der für den Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB maßgeblichen Weise mit der Abrechnung der Provisionen. Die Anspruchsentstehung im Sinne des Verjährungsrechts setze Fälligkeit voraus. Gemäß § 87c Abs.2 HGB könne der Handelsvertreter bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, die provisionsrelevant seien. Damit werde der Anspruch auf einen Buchauszug fällig und sei im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden. Die vollständige und abschließende Abrechnung lasse mit dem Schluss des jeweils maßgeblichen Jahres die Verjährung beginnen.

Demgegenüber vermochte der Senat der abweichenden Auffassung nicht anzuschließen. Nach dieser Auffassung beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszugs grundsätzlich erst mit der tatsächlichen Geltendmachung durch den Handelsvertreter - also regelmäßig nach Kündigung des Vertrages -, oder bei Beendigung des Vertrages.

Dieser Auffassung liegt die Erwägung zugrunde, dass es sich bei den Informationsansprüchen um sog. verhaltene Ansprüche. Solche Ansprüche seien dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner die Leistung nicht von sich aus erbringen muss beziehungsweise nicht leisten darf, bevor sie der Gläubiger verlangt. Demgemäß werde angenommen, dass - jedenfalls im Rahmen der kenntnisabhängigen Verjährung - die Fälligkeit erst mit Geltendmachung des Anspruchs eintrete.

Zwar möge der Buchauszugsanspruch insoweit verhalten sein, da nach § 87c Abs. 2 HGB der Buchauszug verlangt werden "kann". Der Senat vermochte indes aus dem Umstand, dass § 87a Abs.2 HGB als Kontrollrecht ausgestaltet sei und der Handelsvertreter diese Kontrolle nicht ausüben müsse, nicht zu schlussfolgern, dass deshalb das Kontrollrecht selbst erst mit der Geltendmachung (verjährungsrelevant) entstehe.

Der Buchauszugsanspruch gemäß § 87c Abs. 2 HGB sei dahingehend auszulegen, dass Anspruchsentstehung und Fälligkeit nicht die Geltendmachung durch den Handelsvertreter voraussetzten.

Schon nach dem Gesetzeswortlaut beziehe sich der Buchauszug auf die Abrechnung, die gemäß § 87c Abs. 1 HGB in periodischen Zeitabschnitten während des laufenden Vertragsverhältnis zu erfolgen habe, also insbesondere nicht erst bei Vertragsende fällig werde.

Aus der Funktion des Buchauszugsrechts als Kontroll- und Hilfsrecht ergebe sich zudem eine zeitliche und inhaltliche Verknüpfung zum Abrechnungsanspruch. Der Handelsvertreter habe die ihm für einen Zeitabschnitt erteilten Abrechnungen entsprechend der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt zeitnah auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Der Grundsatz, dass die Verjährung eines Anspruchs zu Lasten des Berechtigten nicht beginnen könne, solange dieser nicht in der Lage sei, den Anspruch geltend zu machen, erfordere keine Verschiebung des Entstehungszeitpunktes. Es widerspräche auch dem Sinn der Verjährungsvorschriften, nach einer bestimmten Dauer Rechtsfrieden eintreten zu lassen, wenn der Handelsvertreter die Verjährung der Informationsrechte beliebig, d.h. ausschließlich in den Grenzen der Verwirkung hinauszögern könnte.

Dem Umfang nach beziehe sich der Buchauszugsanspruch auf alle getätigten oder gemäß § 87a Abs. 3 HGB nicht getätigten Geschäfte in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum, die möglicherweise einen Provisionsanspruch auslösen könnten. Nur zweifelsfrei nicht provisionspflichtige Geschäfte brauchten im Buchauszug nicht enthalten zu sein.

Fälligkeit des für einen bestimmten Zeitraum geltend gemachten Buchauszugsanspruchs liege deshalb nicht bloß vor betreffend die in der Abrechnung enthaltenen, sondern auch betreffend die übrigen in den Buchauszug aufzunehmenden, d.h. abrechnungsreifen Geschäfte aus dem Abrechnungszeitraum, sofern die Abrechnung als abschließend zu verstehen sei. Regelmäßig und auch vorliegend sei mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die periodische Abrechnung des Prinzipals als vollständig und abschließend zu bewerten sei. Dass später noch eine Korrekturabrechnung erfolgen könnte, stehe der Annahme einer vollständigen und abschließenden Abrechnung nicht entgegen. In der Abrechnung von Provisionen für einen bestimmten Zeitraum sei vielmehr regelmäßig die Behauptung enthalten, dass weitere provisionspflichtige Geschäfte nicht getätigt worden seien. Dies gelte auch für den Fall, dass der Unternehmer erklärt habe, die zu erstellende Abrechnung ergebe für den fraglichen Zeitraum keine Provisionsansprüche. Der Buchauszug habe insoweit auch die Funktion, die Überprüfung der ausdrücklich oder konkludent behaupteten Vollständigkeit der für einen bestimmten Zeitraum erfolgten Abrechnung des Unternehmers zu gewährleisten.

Dass auch der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs erst dann fällig und der Verjährung zugänglich werde, wenn die zugrundeliegenden Provisionen fällig seien, stehe dem nicht entgegen, da sich die Fälligkeit gemäß § 87a Abs. 1 HGB nach der Ausführung des Geschäftes richte.

Der abweichenden Auffassung (OLG Oldenburg, Urteil vom 04. April 2011 - 13 U 27/10, HVR Nr. 1358), wonach für Geschäfte, die trotz Abnahmereife nicht abgerechnet wurden, die Verjährung des Buchauszugsanspruchs nicht beginnen könne, vermochte der Senat nicht zu folgen. Man lasse damit die Überprüfungsmöglichkeit der Vollständigkeit bezogen auf einen bestimmten Zeitraum außer Betracht. Außerdem ergäbe sich auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für derartige Geschäfte noch kein fälliger Buchauszugsanspruch.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Handelsvertreter für Geschäfte, die der Unternehmer in der Abrechnung vergessen oder bewusst ausgelassen habe, rechtlos gestellt würde. Für diejenigen Provisionsansprüche, die zwar entstanden, aber nicht Gegenstand der als vollständig zu verstehenden Abrechnung des Unternehmers seien, bestehe ein Anspruch auf Änderung und Ergänzung der Abrechnung, d.h. auf Erteilung einer Korrekturabrechnung. Betreffend eine derartige Korrekturabrechnung sei die Erteilung eines (ergänzenden) Buchauszugs denkbar, dessen Verjährung erst mit der Korrekturabrechnung beginne. Über einen ergänzenden Buchauszugsanspruch brauche aber vorliegend nicht entschieden werden, da ein solcher nicht geltend gemacht werde. Der Anspruch auf Erteilung einer Korrekturabrechnung setze auch die konkrete Darlegung der Unrichtigkeit der Abrechnung voraus. Einen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges allgemein für nicht abgerechnete Geschäfte eines bestimmten Zeitraums zuzuerkennen, sei nach Ansicht des Senats dann nicht geboten, wenn der Klagevortrag sich - wie vorliegend - nur zum Verdacht der Unvollständigkeit verhalte. Zur bloßen Überprüfung der Vollständigkeit stehe dem Handelsvertreter nach Ansicht des Senats bloß das Buchauszugsrecht nach § 87c Abs. 2 HGB, das zum Zeitpunkt der Abrechnung fällig werde, zur Verfügung.

Neben der Abrechnung durch den Prinzipal sei für die Entstehung des Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszugs nicht erforderlich, dass - objektiviert oder nach bloßer Meinung des Handelsvertreters - Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abrechnung bestünden.

Ein späterer Verjährungsbeginn folge auch nicht aus § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Diese subjektiven Voraussetzungen bezögen sich auf den Buchauszugsanspruch als Kontrollrecht selbst und nicht auf den zugrundeliegenden Provisionsanspruch.

Regelmäßig beginne deshalb die kenntnisabhängige Verjährung des Buchauszugspruchs - auch die Verjährung des Anspruchs des Bezirksvertreters bezüglich der ihm nicht bekannten, getätigten Geschäfte - mit Erhalt der auf einen bestimmten Zeitraum bezogenen, abschließenden Abrechnung des Prinzipals.

Maßgeblich für die Kenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB seien die den Anspruch begründenden, tatsächlichen Umstände. Diese Umstände seien diejenigen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

Die subjektiven Voraussetzungen für den kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn gingen nicht über die objektiven Tatsachen hinaus, aus denen sich die Anspruchsentstehung ergebe. Die Auffassung (OLG München, Urteil vom 03. November 2010 - 7 U 3083/10; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28. Januar 2011 - 12 U 744/10; OLG Oldenburg, Urteil vom 04. April 2011 - 13 U 27/10), nach der sich jedenfalls bei einem Bezirksvertreter allein aus der monatlichen Provisionsabrechnung nicht die erforderliche Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände ergebe, enthalte die implizite Annahme, dass auch die fehlende Vollständigkeit und Richtigkeit der Provisionsabrechnung einen solchen Umstand darstelle. Dieser Auffassung vermochte sich der Senat jedoch nicht anzuschließen.

Denn tatsächlich diene der Buchauszug gerade dieser Überprüfung. Der Verdacht der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit müsse zur Begründung des Anspruchs nicht geltend gemacht werden.

Sofern der Handelsvertreter eine Abrechnung erhalten habe, die nicht erkennbar vorläufig oder unvollständig sei und sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehe, liege damit nach Auffassung des Senats auch hinreichende Kenntnis der den Buchauszugsanspruch begründenden Umstände vor.

Der Senat verkannte auch insoweit nicht, dass der Prinzipal bei einem Bezirksvertreter gemäß § 87 Abs. 2 HGB im Bezirk des Handelsvertreters eigene Geschäfte abschließen könnte, von denen der Handelsvertreter nicht ohne weiteres Kenntnis erlangen musste und deren Fehlen auf den Provisionsabrechnungen des Handelsvertreters auch nicht auffallen konnte oder musste. Diesbezügliche Provisionsansprüche verjährten gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 199 Abs. 4 BGB ggf. erst in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Aus der nicht eingetretenen Verjährung des Provisionsanspruchs lasse sich hingegen nicht herleiten, dass auch der hierauf bezogene Buchauszugsanspruch nicht verjährt sein könne. In derartigen Fällen möge sich - was hier nicht zu entscheiden gewesen sei - ein Anspruch auf Korrektur der Abrechnung und damit auf Erteilung eines Buchauszugs über die Korrekturabrechnung ergeben.

Für die bis zum 30.11.2011 getätigten Geschäfte habe die dreijährige Verjährungsfrist zum 31.12.2011 und vorher begonnen, weil diese Geschäfte in den bis zum 31.12.2011 erteilten Abrechnungen enthalten gewesen wären oder einzustellen gewesen wären. Die Verjährungsfrist für diese Geschäfte sei damit spätestens mit Ablauf des Jahres 2014 abgelaufen und durch Klageerhebung auch nicht rechtzeitig gehemmt worden.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*